

# ius.focus

## Zivilprozessrecht

### Kostentragung im Erbteilungsprozess

Art. 106 und 107 ZPO

**Die Verteilung der Verfahrenskosten im Erbteilungsprozess erfolgt nach Ermessen.** [321]

OGer ZH RB140038 vom 19. Februar 2015 (rechtskräftig)

In einem Erbteilungsprozess hatte eine Mutter (Klägerin) gegenüber ihren zwei Kindern (Beklagte 1 und Beklagter 2) die Teilung des Nachlasses und die Zuweisung einer Liegenschaft verlangt. Beide Beklagten hatten zunächst die Abweisung der Klage beantragt. Die anwaltlich nicht vertretene Beklagte 1 hatte die Teilung stets verweigert, war der Schlichtungsverhandlung ferngeblieben und hatte die Frist zur Einreichung der Duplik verpasst, während der anwaltlich vertretene Beklagte 2 die Klage bereits in der Klageantwort anerkannt hatte.

Die Vorinstanz hatte die Erbteilung angeordnet. Somit waren beide Beklagten mit ihren Rechtsbegehren unterlegen. Die Vorinstanz war ausserdem zum Schluss gekommen, die Beklagte 1 habe durch ihr Verhalten das Verfahren bewusst verzögert habe. Sie hatte demnach die Gerichtskosten zu tragen und dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Beklagte 2 hatte demgegenüber – ohne dass die Vorinstanz dies näher begründet hätte – keine Parteientschädigung zugesprochen erhalten. Dagegen erhob er rechtzeitig Kostenbeschwerde und verlangte, dass die Beklagte 1 auch ihm eine Parteientschädigung ausrichte.

Zunächst stellte das Obergericht fest, dass beide Parteien mit ihrem Begehren, die Erbschaft nicht zu teilen, i.S.v. Art. 106 ZPO unterlegen seien. Es stellte sich damit die Frage, ob die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenverteilung den Regeln der ZPO entsprach.

Das Gericht führte zunächst aus, die Erbteilungsklage sei eine sog. *actio duplex*, in der grundsätzlich jeder Erbe unabhängig von seiner Parteistellung etwas zugesprochen erhalte. Damit gebe es grundsätzlich keine Unterlegenen i.S.v. Art. 106 ZPO. Verlierer mit Kostenfolge sei nur, aber

immerhin, wer sich der Teilung grundsätzlich widersetze. Es spreche daher viel für die Verteilung der Verfahrenskosten nach gerichtlichem Ermessen (Art. 107 Abs. 1 ZPO).

Im Folgenden setzte sich das Gericht mit dem Verhalten der Beklagten 1 auseinander. Es kam zum Schluss, dass sich diese der Teilung nicht aktiv widersetzt, sondern sich lediglich passiv verhalten habe. Die Vorinstanz habe die umfangmässig und inhaltlich bescheidenen Vorbringen der Beklagten 1 jeweils ohne Mühe entkräften können. Die Beklagte 1 habe folglich das Verfahren nicht unnötig verkompliziert. Im Hinblick auf die Kostenverteilung dürfe ihr daraus kein Nachteil erwachsen.

Das Gericht kam daher zum Schluss, dass der vorinstanzliche Prozess in der Sache weder klare Gewinner noch Verlierer hervorgebracht habe. Zwar seien beide Beklagten mit ihren Anträgen unterlegen. Dennoch hätten sie beide ihren Erbteil erhalten und damit einen Nutzen aus dem Prozess gezogen.

Das Gericht wies die Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten des Beklagten 2 vollumfänglich ab.

#### Kommentar

Das Urteil entspricht der h.L. zur Kostenfolge im Erbteilungsprozess (vgl. WEIBEL, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxis-Kommentar Erbrecht, 3. Aufl., Basel 2015, Art. 604 ZGB N 36 m.w.H.). Nur, wer sich als Partei der Erbteilung vollständig widersetzt und unterliegt, soll die Verfahrenskosten nach dem Verursacherprinzip tragen (*ibid.*). Dementsprechend naheliegend ist, die Verfahrenskosten nach Ermessen gemäss Art. 107 Abs. 1 ZPO zu verteilen.

Grundsätzlich kann es sich in einem Erbteilungsprozess anbieten, sämtlichen Parteien Kosten aufzuerlegen. Auch bei der Verteilung nach Ermessen ist jedoch anzunehmen, dass ein Gericht gewisse Kriterien berücksichtigen wird. So kann das Verursacherprinzip trotz richterlichem Ermessen weiterhin Geltung beanspruchen. Stellt eine Partei etwa Beweisanträge allein zu ihren eigenen Gunsten, und ist deren Ausführung kostspielig, so hat sie die Kosten dafür allein oder mindestens zur Hauptsache zu tragen.

Anbieten kann sich ausserdem, bei der Kostenverteilung die Erbquoten zu berücksichtigen. So wird sichergestellt, dass derjenige, der am meisten erhält, auch den Hauptteil der Kosten trägt. Das bietet sich insbesondere an, wenn die Unterschiede zwischen den Erbquoten gross sind.

Ist das Erbteilungsverfahren zwischen mehreren Parteien mit etwa gleich hoher Erbquote langandauernd und komplex, so kann eine Wettschlagung der Parteikosten mit gleichmässiger Aufteilung der Gerichtskosten zweckmässig sein.